

Satzung der Alumni Nepomuceni vom 14.9.2008 mit den Änderungen vom 17.9.2022

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Wappen, Eintragung

- (1) Der am 7.9.2008 gegründete Verein führt den Namen „Alumni Nepomuceni (AN) - ehemaliger Verein Coesfelder Abiturienten (VCA) e.V.“ und hat seinen Sitz in Coesfeld.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Verein führt das folgende Logo:



- (4) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kultur, Erziehung und Bildung. Mit seiner Arbeit will er das kulturelle Leben am Städtischen Gymnasium Nepomucenum bereichern. Der Satzungszweck wird u.a. durch die Förderung der Pflege von Bibliothek und Archiv verwirklicht. Er will außerdem die freundschaftlichen Beziehungen der früheren Schüler untereinander aufrechterhalten, Kontakte zwischen Abiturienten, der Schülerschaft, dem Kollegium, der Elternschaft, dem Schulträger und den Ehemaligen knüpfen und zum Wohle des Städtischen Gymnasiums Nepomucenum, Coesfeld (Nepomucenum) wirken.
- (2) Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (3) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein übt keine wirtschaftliche Tätigkeit aus. Bei Auflösung oder Aufhebung fällt das Vermögen an den Verein der Freunde und Förderer des städtischen Gymnasiums Nepomucenum e.V., der die Mittel für gemeinnützige Zwecke verwenden muss.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können alle ehemaligen Schüler, die das Abitur am Nepomucenum abgelegt haben, Schüler der Sekundarstufe II und die aktiven und ehemaligen Lehrkräfte des Nepomucenum werden; ebenso auch alle, die sich dem Nepomucenum verbunden fühlen.

§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören, die die Voraussetzungen des vorstehenden § 3 erfüllt.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich und unter Anerkennung der Vereinssatzung beim Vorstand des Vereins zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann einen Mitgliedsantrag ablehnen, wenn ein Ausschlussgrund aus Absatz 5 vorliegt. Im Falle einer Ablehnung entscheidet auf Verlangen des Antragstellers die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Die Mitgliedschaft erlischt ebenfalls, wenn die Voraussetzungen aus § 3 entfallen.
- (4) Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt zwei Monate zum Halbjahresende.
- (5) Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Verletzung satzungsmäßiger Verpflichtungen;
 - b) wegen vereinsschädigenden Verhaltens oder eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins;
 - c) wegen unehrenhafter oder strafbarer Handlungen;
 - d) wegen Rückstands mit mehr als zwei Jahresbeiträgen.

In den Fällen a)-d) ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen drei Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
- (6) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche müssen binnen drei Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 5 Rechte und Pflichten

- (1) Jedes Mitglied hat einen jährlichen Beitrag zu entrichten, der am 1. März jedes Jahres fällig wird. Über die Höhe und Befreiungen entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (3) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den Ordnungen sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme verpflichtet. Sie sind gehalten, sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen.

§ 6 Maßregelung

- (1) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vorstands oder der Mitgliederversammlung verstoßen oder sich eines vereinschädigenden Verhaltens schuldig machen, können durch den Vorstand nach vorheriger Anhörung Maßregelungen verhängt werden:
 - a) Verweis,
 - b) befristetes Verbot der Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins,
 - c) Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Bescheid über die Maßregelung ist per Einschreiben zuzusenden. Der Bescheid gilt als zugegangen mit dem dritten Tag nach Aufgabe der Post an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Betroffenen.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Diese ist zuständig für:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und dessen Entlastung;
 - b) Entgegennahme des Berichts der kassenprüfenden Mitglieder und deren Entlastung;
 - c) Feststellung der Jahres- oder Dreijahresrechnungen;
 - d) Wahl des Vorstands und der kassenprüfenden Mitglieder;
 - e) Genehmigung des Haushaltsplanes;
 - f) Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge;
 - g) Satzungsänderungen;
 - h) Beschlussfassung über Anträge;
 - i) Entscheidung über die Berufung gegen einen ablehnenden Bescheid nach § 4 II
 - j) Berufung gegen den Ausschluss eines Mitglieds nach § 4 V;
 - k) Auflösung des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens alle drei Jahre statt.
- (3) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich durch den Vorstand. Das Schriftformerfordernis ist gewahrt, wenn die Einladung in einer den Mitgliedern zugesandten Vereinszeitschrift abgedruckt wird. In Ausnahmefällen kann die Einberufung auch elektronisch oder über die Homepage des Vereins (www.alumni-nepomuceni.de) verbreitet werden. Die Einberufung eines Mitglieds in schriftlicher Form gilt drei Tage nach der Aufgabe der Mitteilung zur Post mit der letzten dem Verein bekannten Anschrift als bewirkt. Sinngemäß gilt das auch für die elektronische Mitteilung. Mitteilungen über die Vereinshomepage gelten eine Woche nach Einstellung als bewirkt. Zwischen der Bewirkung der Einberufung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen. Mit der

Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderung seitens des Vorstands sind in der Einberufung wörtlich mitzuteilen.

- (4) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (5) Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (6) Wahlen erfolgen geheim. Die Mitgliederversammlung kann einstimmig beschließen, dass Wahlen offen erfolgen. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass über die Besetzung der beisitzenden Mitglieder des Vorstands in einem gemeinsamen Wahlgang abgestimmt wird.
- (7) Der Vorstand und jedes Mitglied können Anträge stellen.
- (8) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 5 % der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies fordern.
- (9) Anträge auf Satzungsänderungen sowie andere Anträge müssen mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sein. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind nicht zulässig. Anträge auf Satzungsänderung hat der Vorstand den für die Mitgliederversammlung teilnahmeberechtigten Mitgliedern schriftlich, elektronisch oder über die Vereinshomepage unverzüglich nach Eingang mitzuteilen.

§ 9 Stimm- und Wahlrecht

- (1) Alle Mitglieder besitzen Stimm- und Wahlrecht.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Gewählt werden können alle geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister, dem stellvertretenden Schatzmeister, dem Schriftführer, dem stellvertretenden Schriftführer und einem Beisitzer. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Vorstand um Beisitzer in gerader Zahl ergänzt werden. Eine aktive Lehrkraft des Nepomucenums soll dem Vorstand angehören. Vorstand im Sinne von §26 BGB sind der erste und zweite Vorsitzende jeweils einzelvertretungsberechtigt.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Er ist im Übrigen für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung durch diese Satzung oder durch Gesetz zwingend zugewiesen sind.

(3) Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Abwesenheit seines Stellvertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Geschicke des Vereins und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen.

(4) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(5) Die Mitglieder des Vorstands werden auf drei Jahre gewählt. Sie führen die Geschäfte fort, bis ein neuer Vorstand im Amt ist.

(6) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder einen von ihm Beauftragten geleitet. Von den Mitgliederversammlungen und den Vorstandssitzungen werden Protokolle angefertigt, die vom Leiter der Versammlung bzw. Sitzung und dem Schriftführer unterzeichnet werden.

§ 11 Kassenprüfende Mitglieder

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei kassenprüfende Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

(2) Die kassenprüfenden Mitglieder haben die Kassen und Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.

(3) Die kassenprüfenden Mitglieder erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstands.

§ 12 Auflösung, Änderung des Zwecks

Über die Auflösung bzw. Änderung des Zwecks des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende **Mitgliederversammlung** mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.

§ 13 Männliche Formen

Soweit in dieser Satzung lediglich die männliche Form verwendet wird, gelten die Normen ohne Unterschied auch für das weibliche Geschlecht.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 14.9.2008 in Kraft.